Recognition, jedoch ohne Tax/ erfolgen lassen solle: da aber nach erraichter Vogtbarkeit / vor Verstreichung vier Jahr / der geweste Pupill die Raittungen begehrte / sollen jhme selbige anderst nit / als mit vorwissen deß gewesten Gerhaben / oder dessen Erben / eingehändiget werden. Nach Verfliessung der vier Jahren / ist das Gericht schuldig / es begehre es der Pupill / oder nicht / jhme die Raittungen / sambt allen certificationen, ex officio, gegen Quittung / jedoch ohne Tax / zustellen zu lassen.

Der Achzehende Titul.

Was ins gemein ein Pupill zu seinem Gerhaben für rechtliche Sprüch hat.

§. 1.

ERstlich gebührt dem gewesten Pupillen/ oder dessen Erben / wider den Gerhaben / oder seine Erben / actio tutelæ directa, welche dises in sich halt / daß der Gerhab von Zeit der angetrettenen Gerhabschafft / oder ersten Anmassung an / über die gepflogene Gerhabschafft vollständige Raittung laiste/ was dem Pupillen zuständig/ vnd vorhanden / oder sich sonsten in guetter Raittung übrig befindet / außantwortte / vnd wann etwas dem Pupillen zu Nachtheil / vnd Schaden/ vnverantwortlich gehandlet / oder vnderlassen worden / er dasselbe wider guetzumachen angehalten werde.

§. 2. Ferrers seyndt denen Pupillen Ihrer Gerhaben Haab / vnnd Gütter / von Zeit der angetrettenen Gerhabschafft/ tacitè verpfändet.

§. 3. Es stehet auch denen Pupillen bevor / jhre Sprüch bey denen Gerhaben entweder ins gesambt / oder aber bey jedem absonderlich/ völlig zu ersuechen. Wann aber ein Gerhabschafft vnter zween / oder mehr Gerhaben / durch letzten Willen / oder vom Gericht auß/ abgethailt / vnd also abgethailter verwaltet worden / hernacher aber einer allein auß jhnen / entweder vmb die gantze Gerhabschafft / oder über den / jhme zuekommenen thail/ beklagt wurde / so ist er mehrers nicht / als was sein anthail angehet/ zu verantwortten schuldig.

§. 4. Hingegen aber / wann ein Gerhab dem andern / die Verwaltung allein / vnd ohne Gerichtliche Verwilligung/ überlassen / gleichwol aber / wegen solcher Gerhabschafft besprochen wurde / kan er sich auff den/

so

so die Gerhabschafft verwaltet / beziehen / vnd ist man sich an denselben zu halten schuldig / er were dann destwegen entweder gar nicht / oder nicht zu genügen solvendo, in welchem fall der Mitgerhab / welcher nichts verwaltet / Red / vnd Antwort zu geben / vnd was bey dem andern abgehet / zu ersetzen verbunden.

§. 5. Wann ein Gerhab kein Inventarium hat auffrichten lassen / kan der Pupill sich deß Iuramenti in litem, wider jhne / oder seine Erben / gebrauchen / daß ist / nach erraichter Vogtbarkeit / dasjenige / so jhme an seinem / dem Gerhaben anvertrawten Guet / in Capital, Interesse, vnd verursachten Schaden / abgehet / so hoch es jhme wissent / schätzen / vnd solches mit einem leiblichen Ayd vor Gericht betewren / welche Summa hernach der Gerhab zu entrichten schuldig.

§. 6. Es haben auch die Pupillen wider diejenigen / so sich Jhr / vnd Jhrer Gütter / als Gerhaben / angenommen / vnd von der Obrigkeit nicht verordnet worden / noch sonsten jhnen die Gerhabschafft gebührt hat / gleichwol actionem pro-tutelæ, daß ist / eben die Sprüch / welche jhnen wider andere rechte Gerhaben / vnd deren Gütter / zuestunden.

§. 7. Hingegen aber ist der Pupill seine Sprüch / da er dergleichen wider den Gerhaben / oder Protutorem zu haben vermaint / jnner den nechsten Zehen Jahren / nach erlangter Vogtbarkeit / fürzubringen / oder im widrigen / ein ewiges stillschweigen zu halten schuldig; es hette dann von jhnen ain / oder anderer was empfangen / vnd in seiner Raittung nicht eingebracht / oder aber in der Außgaab eine Gefährde / oder Vntrew selbsten begangen / auff welchen fall / der Pupill an die Zehen Jahr nicht gebunden seyn solle.

§. 8. Wann ein Pupill erweiset / daß die Obrigkeit mit Setzung tauglicher Gerhaben / oder gueter Verwalt- vnd Versicherung seiner Güter gefährlich / oder sehr nachlässig gehandlet / vnd jhme dardurch Schaden zuegefügt / dessen er sich bey denen Gerhaben / jhren Erben / vnd Güttern nicht genuegsam erhohlen könte / mag er all solchen Abgang / vnd Schaden bey der Obrigkeit / per actionem subsidiariam, suechen.

§. 9. Vber alles dises stehet Vns / als LandsFürsten bevor / einen Münderjährigen / auch dessen Erben / wo derselbe auß Vnverstandt in einer Handlung verkürtzt / oder hintergangen worden / vermittels der Restitution in integrum, biß nach Verstreichung Vier Jahr / nach erlangter Vogtbarkeit / zu hülff zu kommen; Wann anderst solche Handlung

in mündern Jahren beschehen / vnd hernach nit bestättiget worden / auch kein ander ordentliches Mitl / durch welches er zu dem seinigen gelangen möge / vorhanden ist.

Der Neunzehende Titul.

Was hingegen ein Gerhab zu dem Pupillen für Sprüch / vnd Behelffhat.

§. 1.

GLeich wie es billich ist / daß der Gerhab den Pupillen / so weit es sein Gerhabliches Ambt erfordert / ohn Schaden halte / also mueß hingegen auch dem Gerhaben sein Ambt / vnverschuldter Dingen / nicht zu Schaden geraichen; was er derentwegen auff deß Pupillen Person / als auff sein gebührende Vnterhalt - vnnd Erzihung / auch bey Verwaltung dessen Haab / vnd Gütter / nicht weniger auff die Inventur, vnnd Rechtsführungen / auch anderwerts nothwendig außgibt / vnd bescheinigt / das mueß alles jhme passiert, vnd guet gemacht werden.

§. 2. Wann ein Mitgerhab / allein wegen der getragenen Gerhabschafft / besprochen wurde / vnd die völlige Bezahlung laisten müste / so ist der geweste Pupill / oder dessen Erben / jhme sein / an die andere Mitgerhaben gehabtes Recht / auff begehren zu cediren, vnd zu übergeben schuldig / vnd ob es schon nicht beschähe / so soll er doch das jenige / was er über sein gebühr bezahlt / oder sonsten Schaden gelitten / bey denen anderen Mitgerhaben zu ersuechen / befuegt seyn.

Der Zwainzigiste Titul.

Von Abernemmung der Gütter / vnd Schulden / bey Abtrettung der Gerhabschafft.

§. 1.

DJe Verlassenschafft mueß dem gewesten Pupillen / nach dem Inventario, mit allem deme / was demselbtn hernach zuegwachsen / überantwortet / vnd das / so hieran abgehet / mit denen

in